



Wald

Waldfeststellung - Wiedererwägung

Gegenstand	Überprüfung statischer Waldgrenzen entlang Bauzonen
Gemeinde	Risch
Standort	Sijentalwald Nord, Koordinaten 2'676'020 / 1'221'510
Grundstück Nrn.	227, 230, 233, 234, 236, 237, 1006, 1007 und 2231
AFW 56686	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und Art. 13 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf § 2, § 5 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den GS Nrn. 236, 237, 1006, 1007 und 2231, Gemeinde Risch, die mit Verfügung der Direktion des Innern vom 23. März 2005 statisch festgesetzt wurde, wird gemäss Plan «Bereinigung Waldgrenze Sijentalwald Nord, Gemeinde Risch», 1:800, vom 3. November 2023, aufgehoben.
2. Die auf Plan «Bereinigung Waldgrenze Sijentalwald Nord, Gemeinde Risch», 1:800, vom 3. November 2023, als neu bezeichnete Waldgrenze auf den bzw. entlang der GS Nrn. 227, 230, 233, 234 und 237, Gemeinde Risch, wird statisch festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Verfügung der Direktion des Innern vom 23. März 2005 zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Risch durch diese Verfügung nicht berührt.

- A-Post Plus:

- [illegible]

Seite 3/6

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Bereinigung Waldgrenze Sijentalwald Nord, Gemeinde Risch», 1:800, vom 3. November 2023

Versand: 12. Feb. 2024

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1983, 1994, 2002, 2006, 2007, 2010, 2011, 2013, 2019 und 2022 (Quellen: GIS Kanton Zug, Swisstopo);
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 23. März 2005 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Risch inkl. Plan-Nr. 12 «Sijentalwald», 1:1000, vom Juni 2004;
 - Plan «Bereinigung Waldgrenze Sijentalwald Nord, Gemeinde Risch», 1:800, vom 3. November 2023.
2. Mit Verfügung der Direktion des Innern vom 23. März 2005 wurden im Gemeindegebiet Risch in denjenigen Bereichen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, statische Waldgrenzen festgesetzt. Dies in Übereinstimmung mit den vom 21. Januar bis 25. Februar 2005 bei der Gemeindeverwaltung und beim damaligen Kantonsforstamt öffentlich aufgelegten Plan-Nrn. 1 bis 18. Gegenstand dieser Verfügung ist demnach auch der Plan-Nr. 12 «Sijentalwald», 1:1000, vom Juni 2004, mit dem unter anderem auf den GS Nrn. 236, 237, 1006, 1007 und 2231, am nördlichen Randbereich des Sijentalwaldes eine statische Waldgrenze festgesetzt wurde.
3. Das Amt für Wald und Wild überprüft derzeit Waldgrenzen entlang Bauzonen im Gemeindegebiet Risch. Im Rahmen dieser Überprüfung stellte das Amt für Wald und Wild anhand von Luftbildaufnahmen fest, dass die Waldgrenze im nördlichen Randbereich des Sijentalwaldes auf den GS Nrn. 236, 237, 1006, 1007 und 2231 von der tatsächlichen Situation im Gelände abweicht. So verläuft die rechtskräftige Waldgrenze entlang der waldabgewandten Seite des dort verlaufenden Fusswegs und somit faktisch im Freiland. Die Überprüfung anhand der verfügbaren Unterlagen und Daten zeigte, dass der Fussweg augenscheinlich bereits vor Festsetzung der Waldgrenze, seit bereits mehr als 40 Jahren, in seinem heutigen Verlauf und Ausmass bestanden hatte. Ein Grund für den Einschluss des Weges in das Waldareal ist nicht ersichtlich.
4. Infolge dieser Erkenntnis wurde ein korrigierter, am waldseitigen Wegrand orientierter Grenzverlauf bestimmt und hierauf gestützt der genannte Plan vom 3. November 2023 erstellt. Der Plan zeigt die vorgesehene Korrektur der Waldgrenze. Darüber hinaus wurde im Sinne von Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, wonach der Kanton Zug für das ganze Kantonsgebiet statische Waldgrenzen einführt, diese Waldgrenze planerisch um die Waldabgrenzung der GS Nrn. 227, 230, 233 und 234 erweitert.
5. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 wurde den betroffenen Eigentümerschaften sowie der Einwohnergemeinde der genannte Plan vom 3. November 2023 zugestellt und mit Frist bis 22. Januar 2024 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert Frist wurden keine Einwände gegen die Anpassung der Waldgrenze vorgebracht.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen. Entsprechend wurde im Rahmen der letzten Zonenplanrevision im Gemeindegebiet Risch die Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 23. März 2005 erlassen, mit der auch die Waldgrenze auf GS Nrn. 236, 237, 1006, 1007 und 2231 statisch festgesetzt wurde. Wie dargelegt, wurde bei dieser Abgrenzung die tatsächliche Situation, d.h. die Wegführung entlang des Waldrandes, nicht berücksichtigt.

Gemäss dem Gesagten, insbesondere im Sinne des Vertrauensschutzes der Eigentümer-schaften der nördlich angrenzenden Baugrundstücke und der Öffentlichkeit ist zur Berei-nigung der Situation eine Korrektur der rechtskräftigen statischen Waldgrenze angezeigt.
2. Gemäss § 29 VRG kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.
 - 2.1. Eine Verletzung des Vertrauensschutzes der betroffenen Grundeigentümerschaft ist mit der vorgesehenen Korrektur der Waldgrenze ohne erwartungsgemäss entstehende Nach-teile nicht ersichtlich. Die betroffenen Parteien wurden einbezogen. Keine dieser Parteien hat Einwände gegen die Anpassung geäussert.
 - 2.2. Da die Waldgrenze einerseits eine erhebliche Einschränkung des an den Wald grenzen-den Grund- und Sacheigentums bedeutet und es andererseits nicht im Sinne der Waldge-setzgebung – namentlich Art. 10 und 13 WaG – ist, dass statische Waldgrenzen wesent-lich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, liegen wichtige Gründe vor, die statische Waldgrenze im betroffenen Bereich zu korrigieren. Der Richtplaneintrag L 4.1.6, gemäss dem der Kanton mit der Einführung der statischen Waldgrenze für das ganze Kantonsgebiet beauftragt wurde, gebietet zudem den Abschluss der bislang unvollständi-gen Waldgrenze im nördlichen Randbereich des Sijentalwaldes entlang der Buona-serstrasse.
3. Die Zuständigkeit zur Vornahme von Waldfeststellungen hat die Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild delegiert (Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m Delegationsverfügung). Das Amt für Wald und Wild ist daher für den Erlass dieser Wiedererwägungsverfügung und für die Neufeststellung der Waldgrenze im betroffenen Bereich zuständig und kommt so-mit auf den Entscheid der Direktion des Innern vom 23. März 2005 zurück.
4. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbe-stockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in ei-nem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

In dem von dieser Verfügung betroffenen Waldrandbereich wird die bisher rechtskräftige statische Waldgrenze auf den GS Nrn. 236, 237, 1006, 1007 und 2231, Gemeinde Risch, in dem auf Plan «Bereinigung Waldgrenze Sijentalwald Nord, Gemeinde Risch», 1:800, vom 3. November 2023 bezeichneten Abschnitt aufgehoben. Zugleich wird die Waldgrenze neu auf den GS Nrn. 233 und 237 sowie auf der Eigentumsgrenze zwischen den GS Nrn. 227, 230 und 234 und den GS Nrn. 159 und 235 (Kantonsstrasse B / Buona-serstrasse) statisch festgesetzt. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

5. Die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert. Das Amt für Wald und Wild veranlasst als zuständige Behörde die Amtsblattpublikation.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz erfolgt die Eintragung durch die Gemeinde nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens.
7. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst der Grundbuchgeometer bzw. der Nachführungsgeometer die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.
8. Im vorliegenden Fall wurde das Waldfeststellungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

